



## Statuten 2024



des

**Verein**  
**ehemaliger Bauschüler Aarau**  
**VEBA**

mit Sitz bei der

**Schweizerische Bauschule Aarau AG sba**  
**Suhrenmattstrasse 48**  
**5035 Unterentfelden**



## Statuten 2024

### VEBA Statuten 2024

#### Art. 1 Name, Sitz und Hintergrund

- a) Unter dem Namen  
**Verein ehemaliger Bauschüler Aarau VEBA**  
besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein, als juristische Person, im Sinne von Art. 60 ff. schweizerisches Zivilgesetzbuch ZGB.
- b) Der Sitz des **VEBA** ist identisch mit jenem der  
**Schweizerische Bauschule Aarau AG sba**,  
Suhrenmattstrasse 48, 5035 Unterentfelden.
- c) Der **VEBA** wurde im 1932, rund 25 Jahre nach den ersten Polier- und Bauführer-  
ausbildungen an der damaligen kantonalen Bauschule Aarau, zur Förderung der  
Aus- und Weiterbildung im Bauhauptgewerbe sowie zur Unterstützung der Bildungs-  
stätte, gegründet.

#### Art. 2 Zweck

- a) Der Verein **VEBA** bezweckt, die Verbundenheit sowie die Solidarität unter den Ab-  
solventen/den Absolventinnen aller Bildungsgänge an der **Bauschule**, zu fördern  
und stärken.
- b) Im Rahmen der Möglichkeiten, kann der Verein **VEBA** die **Bauschule**, bei deren  
Anfrage, bei pädagogischen Fragen mitwirken und sie bei deren Aufgaben auch  
finanziell und technisch unterstützen.

#### Art. 3 Massnahmen zur Zweckerreichung

Folgende Massnahmen und Aktivitäten tragen zur Zweckerreichung bei:

- a) Fokus Mitglieder
  - Projekte und Events gestalten, die den Zusammenhalt und die Kameradschaft  
der Sympathisanten des **VEBA** fördern.
  - Veranstaltungen planen und durchführen, die zur Aus- und Weiterbildung bei-  
tragen.
  - Regelmässig über die Aktivitäten des **VEBA** und der **Bauschule** informieren.
- b) Fokus **Bauschule**
  - Rückfluss der Praxiserfahrungen aus dem Arbeitsmarkt in die Aus- und Weiter-  
bildung herstellen.
  - Renommee der **Bauschule** auf dem Arbeitsmarkt deuten sowie die Werterhal-  
tung seiner Abschlüsse erhalten.
- c) Fokus Dritte
  - Kooperation mit Berufsorganisationen und Institutionen des Baugewerbes an-  
streben.
  - Aktivitäten des **VEBA** durch finanzielle Unterstützung durch Spenden und  
Sponsoren ermöglichen.

#### Art. 4 Geschäftsjahr

- a) Als Geschäftsjahr des **VEBA** wird das jeweilige Kalenderjahr vom 01.01.xy bis  
31.12.yx festgelegt.



## Statuten 2024

### Art. 5 Finanzielle Mittel

- a) Zur Verfolgung des Zwecks des Vereins erhebt der **VEBA** von den Vereinsmitgliedern jährlich einen Mitgliederbeitrag.
- b) Dieser wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.
- c) Die Rechnungsstellung an die Mitglieder erfolgt in der Regel innert zwei Monaten nach der Generalversammlung und wird grundsätzlich innert 30 Tagen nach Zustellung der Mitgliederbeitragsrechnung zur Zahlung fällig.
- d) Im Rahmen eines Konzeptes darf der **VEBA** auch Unterstützung und Zuwendung von Spendern und Sponsoren entgegennehmen, sofern diese Unterstützung aus sicheren Quellen stammen und dem Vereinszweck entsprechen.

### Art. 6 Mitgliederarten und Mitgliedschaften

- a) Unentgeltliche Mitgliedschaft
  - Im ersten Jahr nach der erfolgreichen Ausbildung an der **Bauschule**, erlangt jeder Absolvent/jede Absolventin die unentgeltliche Mitgliedschaft.
  - Die Aufnahme in die ordentliche Mitgliedschaft oder der formale Austritt aus der unentgeltlichen Mitgliedschaft erfolgt in der Regel schriftlich an den Vorstand.
- b) ordentliche Mitgliedschaft
  - Die Aufnahme ist in der Regel mittels Aufnahme-Gesuch an den Vorstand zu richten.
  - Dieser entscheidet abschliessend über die Aufnahme.
  - Mit einem positiven Entscheid des Vorstandes, tritt das Neu-Mitglied, mit allen Rechten und Pflichten, in das laufende Geschäftsjahr des **VEBA** bei.
  - Eine Abweisung des Aufnahme-Gesuches muss durch den Vorstand zu Händen des Bewerbers schriftlich begründet werden.
- c) Frei-Mitgliedschaft
  - Der **VEBA** sieht keine Frei-Mitgliedschaft vor.
- d) Ehren-Mitgliedschaft
  - Mitglieder, welche das 70. Altersjahr erreicht haben, werden an der nächsten Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt.
  - Für besondere Verdienste für den **VEBA** und auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes, kann die Generalversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
  - Ein solcher Antrag muss mindestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand zur Traktandierung eingereicht werden.
- e) Weitere Mitgliedschaft
  - Die Mitgliedschaft beim **VEBA** kann auch von nicht Absolventen und Absolventinnen der Bauschule erlangt werden.
  - Eine Aufnahme als Mitglied erfolgt, sofern der Bewerber/die Bewerberin bereit ist, die Ziele und Werte des **VEBA** aktiv zu unterstützen.
  - Die formelle Aufnahme sowie die Würdigung der Verdienste für den **VEBA**, erfolgt nach dem festgelegten Verfahren.



## Statuten 2024

### Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) unentgeltliche Mitgliedschaft gemäss Art. 6 lit.<sup>a</sup>
- Während der Dauer der unentgeltlichen Mitgliedschaft
    - stehen alle Projekte und Events sowie die Generalversammlung zur Teilnahme offen.
    - ist kein Mitgliederbeitrag geschuldet.
    - kann das Stimm- und Wahlrecht nicht ausgeübt werden.
  - Die Aufnahme in die ordentliche Mitgliedschaft oder der formale Austritt aus der unentgeltlichen Mitgliedschaft erfolgt in der Regel schriftlich an den Vorstand.
- b) ordentliche Mitgliedschaft
- Während der Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft
    - kann an der Generalversammlung mit Stimm- und Wahlrecht teilgenommen werden.
    - können Anträge an die zuständigen Vereinsorgane gestellt werden.
    - können Mitglieder für ein Amt vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt werden, wobei die Annahme der Wahl erklärt werden muss.
    - sind die Statuten einzuhalten.
    - die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
    - die festgelegten Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen.
- c) Ehren-Mitgliedschaft
- Während der Dauer der Ehren-Mitgliedschaft
    - kann an der Generalversammlung mit Stimm- und Wahlrecht teilgenommen werden.
    - ist kein Mitgliederbeitrag geschuldet.



## Statuten 2024

### Art. 8 Austritt und Erlöschen sowie Ausschluss aus der Mitgliedschaft

- a) Austritt
  - Der ordentliche Austritt aus dem **VEBA** ist auf Ende eines Geschäftsjahres, zu Händen der nächsten Generalversammlung, möglich.
  - Der Austritt muss schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin gerichtet sein und spätestens bis jeweils Ende Februar vor der nächsten GV eintreffen.
  - Der Mitgliederbeitrag ist für das relevante Geschäftsjahr geschuldet.
  - Allfällig voraus bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- b) Erlöschen
  - Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod.
- c) Automatischer Ausschluss
  - Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Bezahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrages, während zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren, trotz zweimaligem Erinnerungsschreiben nicht nach, erfolgt ein automatischer Ausschluss.
  - Der automatische Ausschluss wird in der Regel dem säumigen Mitglied schriftlich eröffnet sowie im Protokoll des Vorstandes festgehalten.
- d) Ausschluss durch den Vorstand
  - Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden.
  - Folgende Gründe führen zu einem Ausschluss, wenn das Mitglied
    - die Vereinsinteressen nachhaltig schädigt.
    - sich unehrenhaftes Verhalten schuldig macht.
  - Vor der Schriftlichkeit soll in der Regel dem Mitglied das rechtliche Gehör gewährt werden.
  - Der begründete und definitive Ausschluss durch den Vorstand muss dem achtlosen Mitglied schriftlich eröffnet sowie im Protokoll des Vorstandes festgehalten werden.
  - Eine Rekurs Möglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

### Art. 9 Organe des Vereins **VEBA**

- Organe des Vereins sind
- a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisoren



## Statuten 2024

### Art. 10 ordentliche Generalversammlung

- a) Das oberste Organ des Vereins **VEBA** ist die Generalversammlung.
- b) Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- c) Die Generalversammlung findet jährlich und in der Regel innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres statt. Die Bekanntgabe des Datums erfolgt mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung mit den zur Verfügung stehenden Kommunikationskanälen, z.B. auf der Homepage.
- d) Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag mit folgenden Beilagen:
  - Der Traktandenliste.
  - Das Protokoll der letzten Generalversammlung.
  - Die Jahresrechnung des zu behandelnden Geschäftsjahres.
  - Das Budget für das kommende Geschäftsjahr.
  - Evtl. notwendige und erläuternde Unterlagen zu den Verhandlungsthemen gemäss Traktandenliste.
- e) Von den Mitglieder des **VEBA** können Anträge an die Generalversammlung gestellt werden. Diese müssen schriftlich und mindestens 30 Tage vor dem Versammlungsbeginn beim Vorstand eingereicht werden.
- f) Ausser der Traktandenliste, können die Beilagen auch in digitaler Form auf der Homepage des **VEBA** eigenverantwortlich bezogen werden.
- g) Der Vorsitz führt in der Regel der Präsident/die Präsidentin oder, in begründeten Ausnahmefällen, das stellvertretende Vorstandsmitglied.
- h) Über die Verhandlungen der Generalversammlung muss ein Protokoll geführt werden, das die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung rückverfolgbar dokumentiert.
- i) Der Generalversammlung obliegen zwingend folgende Aufgaben und Kompetenzen:
  - Wahl der Stimmzähler.
  - Genehmigung der Traktandenliste.
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
  - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin.
  - Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz.
  - Genehmigung des Revisorenberichtes.
  - Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.
  - Festsetzung und Beschluss der Mitgliederbeiträge.
  - Beschluss des Budgets für das kommende Geschäftsjahr.
  - Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
  - Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.
  - Genehmigung der Finanzstrategie und der Finanzordnung.
  - Kenntnisnahme von Reglementen.
  - Änderung der Statuten.
  - Auflösung des Vereins **VEBA**.
- j) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.
- k) Eine geheime Abstimmung erfolgt nur dann, wenn, vor der Meinungsbildung und Beschlussfassung zu den traktandierten Themen, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder diese ausdrücklich verlangen.
- l) Jedes anwesende Mitglied besitzt eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht möglich.
- m) Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin mit Stichentscheid.
- n) Bei der Beschlussfassung zur Entlastung von Vorstand und der Rechnungsrevisoren, sind die betroffenen Mitglieder vom Stimmrecht ausgeschlossen.



## Statuten 2024

### Art. 11 ausserordentliche Generalversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann verlangt werden

- a) von den Mitgliedern
  - Mindestens 10% der aktuell registrierten Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.
  - Der Antrag muss schriftlich, unter Angabe des Traktandums und dem Verhandlungsgegenstand sowie mit erläuternden Beilagen, an den Vorstand eingereicht werden.
  - Die ausserordentliche Generalversammlung ist in diesem Fall innert einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.
  - Im Weiteren gelten subsidiär die Bestimmungen aus Art. 10 ordentliche Generalversammlung.
- b) von den Rechnungsrevisoren
  - Die gewählten Rechnungsrevisoren können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.
  - Der Antrag muss schriftlich, unter Angabe des Traktandums und dem Verhandlungsgegenstand sowie mit erläuternden Beilagen, an den Vorstand eingereicht werden.
  - Die ausserordentliche Generalversammlung ist in diesem Fall innert einer Frist von 1 Monat durchzuführen.
  - Im Weiteren gelten subsidiär die Bestimmungen aus Art. 10 ordentliche Generalversammlung.
- c) vom Vorstand
  - Sofern sich die Dringlich- und Wichtigkeit eines Verhandlungsgegenstandes nicht bis zur nächsten Generalversammlung aufschieben lässt, kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
  - Im Weiteren gelten subsidiär die Bestimmungen aus Art. 10 ordentliche Generalversammlung.

### Art. 12 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt.
- b) Der Präsident/die Präsidentin werden separat in das Ressort Präsidiales gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- c) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre. Diese beginnt ab Datum der Wahl an der Generalversammlung und endet mit dem Rücktritt auf eine kommende Generalversammlung sowie durch deren Entlastung.
- d) Eine Wiederwahl ist möglich. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

### Art. 13 Die Ressort

- a) Um die Aufgaben und Verantwortung im Vorstand zu verteilen, werden folgende Ressort gebildet:
  - Präsidiales
  - Finanzen
  - Verwaltung & Administration
  - Kommunikation & Vereins-IT
  - Werbung & Sponsoring
- b) Eine Kumulation der Ressorts ist, ausser zwischen Präsidiales und Finanzen, zulässig.
- c) Die gegenseitigen Stellvertretungen innerhalb der Ressorts sind im Anhang Aufbau- und Ablauforganisation mit Organigramm zum Organisationsreglement festgelegt.



## Statuten 2024

### Art. 14 Die Befugnisse und die Tätigkeiten

- a) Der Vorstand
  - Ist das oberste geschäftsleitende Organ des **VEBA** und trägt die Gesamtverantwortung für seine Tätigkeiten.
  - Wird von der Generalversammlung (als Verwaltung im Sinne von Art. 894 ff. Obligationenrecht OR) gewählt.
  - Ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.
  - Vertritt den **VEBA** nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.
  - Trifft sich mindestens zwei Mal jährlich oder so oft, wie es die Geschäfte erfordern.
  - Ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
  - Legt die Organisation des **VEBA** in einem Organisationsreglement fest.
  - Kann weitere Reglemente und Anhänge erlassen, die ihm als Wertgrundlage in der operativen Führung des **VEBA** dienen.
- b) Die Vorstandssitzungen
  - Werden in der Regel vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen.
  - Können von jedem weiteren Vorstandsmitglied, unter Angabe der Gründe, schriftlich beim Präsidenten/bei der Präsidentin verlangt werden.
- c) Die Einladungen
  - Werden in der Regel, mit der Traktandenliste und allfälligen Beilagen zu den Verhandlungsgegenständen, mindestens 10 Tage vor Sitzungsbeginn zugestellt oder können eigenverantwortlich auf der Homepage bezogen werden.
  - Von Vorstandsmitgliedern verlangte Sitzung, ist vom Präsidenten/von der Präsidentin innerhalb von maximal 30 Tagen, einzuberufen. Diese Einladung muss die formalen Bedingungen einer ordentlichen Vorstandssitzung erfüllen. Kommt der Präsident/die Präsidentin diesen Verpflichtungen nicht nach, wird die Handlungskompetenz in dieser Causa an die Rechnungsrevisoren übertragen.
- d) Die Arbeitsweise
  - Der Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin oder dessen/deren Stellvertretung.
  - Über die Verhandlungen und dringliche Beschlüsse des Vorstandes muss ein Protokoll geführt werden, das die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung rückverfolgbar dokumentiert.
  - Dringliche Beschlüsse können auch digital oder auf dem Korrespondenzweg getroffen werden.
  - Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin mit Stichentscheid.
  - Das Protokoll wird an der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt.
  - Jedes Mitglied ist zur transparenten Information und Kommunikation gegenüber seinen Vorstandskollegen und Vorstandskolleginnen verpflichtet. Die Auskunft kann auch von jedem Vorstandsmitglied verlangt werden.

### Art. 15 Die Bearbeitung der Geschäftsführung

- a) Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.
- b) Das vom Vorstand erlassene Organisationsreglement
  - Ordnet die Geschäftsführung.
  - Bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen.
  - Definiert deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen.
  - Regelt die Berichterstattung.
  - Legt die Entschädigungen fest.



## Statuten 2024

### Art. 16 Die Vertretung gegenüber Dritten

- a) Der Vorstand kann die Vertretung gegenüber Berufsorganisationen und Institutionen des Baugewerbes einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) übertragen.
- b) Die Delegation des **VEBA** führt ein Vorstandsmitglied.
- c) Die Vereinsmitglieder werden über die Delegationsmitglieder informiert.

### Art. 17 Die Unterschriftenregelung

- a) Der **VEBA** wird rechtsgültig durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- b) Sie zeichnen rechtsgültig kollektiv zu zweit, wobei die Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin zwingend angebracht sein muss.

### Art. 18 Die Revisionsstellen

- a) Die Buchführung des **VEBA** kann durch
  - Die Mitglieder-Rechnungsrevisoren
  - Eine unabhängige, externe sowie kompetente Fachstellegeprüft werden.
- b) Die Mitglieder-Rechnungsrevisoren
  - Werden auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung in der Regel zwei Mitglieder als Rechnungsrevisoren gewählt.
  - Überprüfen und beurteilen die Buchführung, die Erfolgsrechnung und die Bilanz nach kaufmännischen und treuhänderischen Grundsätzen.
  - Dokumentieren ihre Beurteilungen schriftlich, erstatten zu Händen der Generalversammlung Bericht und Antrag zur Genehmigung bzw. Ablehnung der Buchführung.
  - Werden in der Regel mit einer Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.
  - Werden in der Regel in nicht identische Amtszeiten gewählt. Sie verschieben sich demnach um ein Jahr.
  - Nehmen ihre Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen ab der Wahl an der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr wahr. Diese enden nach der Abnahme und Berichterstattung der letzten Jahresrechnung.
- c) eine unabhängige, externe sowie kompetente Fachstelle
  - Kann, auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder-Rechnungsrevisoren, zur Unterstützung der Überprüfung und Berichterstattung beigezogen werden.
  - Ist kein Organ des **VEBA** und arbeitet im Mandatsverhältnis.
  - Die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen sowie die Entschädigung müssen gemäss Organisationsreglement bzw. dessen Anhang Entschädigung durch den Vorstand separat und schriftlich geregelt werden.

### Art. 19 Der Beirat

- a) Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen.
- b) Der Beirat ist kein Organ des **VEBA** und arbeitet im Mandatsverhältnis.
- c) Die Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen sowie die Entschädigung müssen gemäss Organisationsreglement bzw. dessen Anhang Entschädigung durch den Vorstand separat und schriftlich geregelt werden.

### Art. 20 Mitteilungen

- a) Der Vorstand des **VEBA** informiert seine Mitglieder mittels
  - Veröffentlichung auf der Homepage.
  - Versand per E-Mail.
  - Versand von uneingeschriebenen Briefen.
  - Mündlicher Kommunikation an der Generalversammlung und weiteren Veranstaltungen.



## Statuten 2024

### Art. 21 Haftung

- a) Für die Verbindlichkeiten des **VEBA** haftet ausschliesslich das ausgewiesene Vereinsvermögen.
- b) Eine persönliche Haftung der **VEBA**-Mitglieder ist ausgeschlossen.
- c) **VEBA**-Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- d) Macht sich eine **VEBA**-Mitglied auf Grund seiner im übertragenen Funktion strafbar, kann er vom Vorstand für seine Verfehlungen zur Rechenschaft gezogen werden.

### Art. 22 Statutenänderung

- a) Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden.
- b) Der dazu einzuhaltende Prozess ist im Art. 10 ordentliche Generalversammlung festgelegt.
- c) Für Beschlussfassung zur Änderung der Statuten bedarf es der zwei Drittels ( $\frac{2}{3}$ ) Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- d) Gemäss Art. 74 des ZGB kann keinem Vereinsmitglied eine Umwandlung des Vereinszweckes aufgenötigt werden.

### Art. 23 Auflösung

- a) Der Verein **ehemaliger Bauschüler Aarau VEBA** kann aufgelöst werden.
- b) Der dazu einzuhaltende Prozess ist im Art. 10 ordentliche Generalversammlung festgelegt.
- c) Für die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins bedarf es der zwei Drittel Mehrheit ( $\frac{2}{3}$ ) der anwesenden Mitglieder, sofern mindestens ein Viertel ( $\frac{1}{4}$ ) aller Vereinsmitglieder an der Generalversammlung teilnehmen.
- d) Nehmen weniger als ein Viertel ( $\frac{1}{4}$ ) aller Vereinsmitglieder an der Generalversammlung teil, muss innerhalb von Maximum zwei Monaten eine zweite Versammlung durchgeführt werden.
- e) Für die Beschlussfassung an der zweiten Versammlung zur Auflösung des Vereins bedarf es der zwei Drittel Mehrheit ( $\frac{2}{3}$ ) der anwesenden Mitglieder, unabhängig der Anzahl aller Vereinsmitglieder.
- f) Ist die Auflösung durch die Versammlung beschlossen, erstellt der zuletzt amtierende Vorstand eine Auflösungsbilanz und vollzieht die Liquidation des **VEBA** nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten.
- g) Das ausgewiesene Vereinsvermögen, dem **VEBA** gehörende Sachanlagen und Akten werden der **Bauschule** zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.
- h) Entsteht innerhalb von fünf Jahren nach Auflösung des **VEBA** eine Nachfolgeorganisation, welche glaubwürdig gewillt ist, die gleichen oder die ähnlichen Zwecke zu verfolgen, übergibt die **Bauschule** das gesamte Eigentum des ehemaligen **VEBA** an die Nachfolgeorganisation.
- i) Entsteht innerhalb der genannten Frist keine Nachfolgeorganisation, geht das gesamte Eigentum des aufgelösten **VEBA** an die **Bauschule** über.

### Art. 24 Reglemente

- a) Folgende Reglemente bilden einen integrieren Bestandteil zu diesen Statuten:
  - B 01 Vision
  - B 02 Leitbild
  - B 03 Organisationsreglement
  - B 04 Finanzstrategie und Finanzordnung



## Statuten 2024

### Art. 25 Inkrafttreten

- a) Die vorliegenden Statuten ersetzen die Ausgabe vom 21.03.2009 und wurden von der ordentlichen Generalversammlung des **VEBA** am 19. April 2024 angenommen
- b) Diese treten rückwirkend auf den 01. Januar 2024 für das Geschäftsjahr 2024 in Kraft.

### Unterzeichnung

Unterentfelden, 19. April 2024

#### der Präsident

*Dario Scimonetti*

#### der Protokollführer

*Adrian Marti*

#### der Kassier

*Christoph Rentsch*

#### der Beisitzer

*Hans-Ruedi Grolimund*